



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.516/3-I.2/1996

An das
Präsidium des Nationalrats

1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

H. Haupt

Betrifft: Budgetkonsolidierung - Entwurf einer Sammelnovelle
als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 (BMAS)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.-GE/19... <i>96</i>
Datum:	6. MRZ. 1996
Verteilt	<i>7.3.96</i>

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

5. März 1996

Für den Bundesminister:

Kathrein

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

gZ 20.516/3-I.2/1996

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

StA Dr. Kathrein

Klappe 2126

(DW)

Betrifft: Budgetkonsolidierung - Entwurf einer Sammelnovelle
als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 (BMAS).
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: Z 10.910/7-4/96

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 23. Februar 1996 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 1 BPPG):

Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in einigen Landespflegegeldgesetzen; so kann etwa nach § 4 Abs. 4 NÖ PflegegeldG von der Landesregierung die Voraussetzung der Vollendung des dritten Lebensjahres "*zur Vermeidung besonderer sozialer Härten nachgesehen werden, insbesondere dann, wenn durch die Gewährung des Pflegegeldes eine Pflege in einem Heim entbehrlich wird*". Auch bei der in Aussicht genommenen Klausel ("*eine aus den besonderen Verhältnissen resultierende soziale Härte*") sollte schon zur Erleichterung der Rechtsprechung durch eine demonstrative Aufzählung von Tatbeständen verdeutlicht werden, in welchen Fällen eine sozialen Härte jedenfalls gegeben ist. Dies entspräche einem sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Rechtsprechung bewährten System (s. insbesondere § 61 Abs. 4 Z 1 ASGG sowie § 879 ABGB, § 30 MRG, §§ 26 und 27

AngG und § 105 Abs. 3 ArbVG). Denkbar wäre aber auch, § 63 Abs. 1 ZPO als Vorbild zu wählen und zu sagen:

"Anspruch auf Pflegegeld besteht bereits vor Vollendung des dritten Lebensjahres, wenn sonst der notwendige Unterhalt des Pflegebedürftigen oder seiner Unterhaltspflichtigen beeinträchtigt ist; als notwendiger Unterhalt ist jener anzusehen, den der Pflegebedürftige oder seine Unterhaltspflichtigen zu einer einfachen Lebensführung benötigen."

Zu Art. I Z 5 (§ 12 BPGG):

Die vorgeschlagene Regelung nimmt auf den Umstand, daß auch nach einer stationären Aufnahme ein Pflegeaufwand entstehen kann, der in der Krankenanstalt nicht oder nicht ausreichend gedeckt wird (etwa Besuche und weitere Verpflegung), nicht Bedacht.

Wie den Erläuterungen zum Entwurf an anderer Stelle entnommen werden kann, kann ein ruhender Pflegegeldanspruch nur unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung einer Doppelversorgung gerechtfertigt werden; für den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Justiz besonders bedeutsam ist, daß im Rahmen der (auf Kosten des Bundes) erfolgten Unterbringung ohnehin eine umfassende Betreuung der pflegebedürftigen Person gewährleistet ist. Hingegen kommt den Bestimmungen über das Ruhen des Pflegegeldanspruchs - ebenso wie entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Ruhensbestimmungen - nicht Sanktionscharakter zu. Ein solcher ließe sich sachlich auch nicht näher begründen. Diese Erwägungen sollten in den Erläuterungen mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht werden. Der Hinweis auf den mangelnden Strafcharakter der Untersuchungshaft ist in diesem Zusammenhang zumindest mißverständlich.

Das Verhältnis des Abs. 1 zu Abs. 5 des § 12 BPGG kann auf Grund der unterschiedlichen Fristenregelung gleichheitsrechtliche Probleme aufwerfen.

Den Erläuterungen kann weiters nicht entnommen werden, aus welchen Gründen ein Anspruch auf Taschengeld auf die Fälle des § 12 Abs. 3 und 4 BPGG

beschränkt sei soll. Grundsätzlich können dem Betroffenen im Strafvollzug und im Rahmen einer Unterbringung nach den §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB pflegebedingte Mehraufwendungen im selben Ausmaß wie bei einer Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB entstehen. Eine unterschiedliche Behandlung erscheint daher nicht gerechtfertigt, sie würde dem neu zu schaffenden Ruhenstatbestand einen nicht begründbaren Sanktionscharakter verleihen.

Letztlich sei darauf hingewiesen, daß die vorgesehene Kürzung des Taschengeldes des Pflegebedürftigen während des Ruhens des Anspruchs auf Pflegegeld bzw. für die Dauer des Anspruchsübergangs dem Pflegebedürftigen einschneidende Einschränkungen auferlegt.

Zu Art. 14 Z 2 ff (§§ 4ff ASVG - Werkverträge):

Ein ganz wesentliches Anliegen des Entwurfs betrifft im Bereich des ASVG die Einbeziehung sogenannter "Werkverträge" in die Pflichtversicherung. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz kann dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu einer derartigen Regelung (in der vorliegenden Form) nicht geraten werden: Dem Entwurf geht es erklärtermaßen vornehmlich um die Einbeziehung von angeblich "freien Dienstverträgen" in die Sozialversicherungspflicht. Die ausdrückliche Erwähnung von "Werkverträgen" wird dagegen in Hinkunft große Probleme bereiten, vor allem was die Abgrenzung des werkvertraglichen Unternehmers zum Dienstnehmer im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG angeht.

Die mit der vorgeschlagenen Erweiterung der Pflichtversicherung verbundenen Probleme und Schwierigkeiten lassen sich anschaulich für den Bereich des Strafvollzugs darstellen: Im Bereich der Justizanstalten gibt es im wesentlichen drei Gruppen von Vertragsnehmern außerhalb von Dienstverträgen:

- Werkverträge mit Ärzten, Theologen oder mit anderen, besonders fachkundigen Personen, die für wiederkehrende Leistungen ein fix vereinbartes monatliches Honorar erhalten; vereinbart werden entweder fixe Ordinationsstunden oder sonst regelmäßig zu erbringende Leistungen.

- Werkverträge für Fachärzte, für Therapeuten sowie für den Erziehungsbereich; vereinbart wird ein Studensatz für die tatsächlich erbrachten Zeiten, in dem meist auch die Mehrwertsteuer eingerechnet ist. Die Zeitkomponente ist mit einem Höchststrahmen im Vertrag festgeschrieben, die Honorierung erfolgt nach den tatsächlich erbrachten Stunden im nachhinein.

- Verträge mit Fachärzten, insbesondere mit Zahnärzten, wobei die Besonderheit besteht, daß neben einer Zeitkomponente vereinbarungsgemäß für die erbrachten Leistungen nach der Tarifordnung der Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten abgerechnet wird. Auch in diesen Fällen erfolgt die Bezahlung im nachhinein nach den Punktwerten der BVA.

Während für die eingangs genannten Vertragsformen (fixes Honorar) die Erfassung in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht relativ problemlos sein müßte, dürften sich für die anderen Fälle Probleme auftun, und zwar vor allem deshalb, weil die Honorarhöhe nicht von vornherein feststeht und weil auch äußerst unterschiedliche Honorarbeiträge geleistet werden.

Dieses Beispiel zeigt anschaulich die praktischen Probleme der vorgeschlagenen Lösung auf. Daß die Verwirklichung des Vorhabens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales darüber hinaus - im Bereich des Strafvollzugs und vermutlich auch in anderen Vollzugszweigen - zu Belastung des Stellenplans und des Budgets führen wird und damit die erwünschten Spareffekte in der Sozialversicherung in anderen Gebieten kompensiert, sei ebenfalls nicht verschwiegen. Letztlich wird aber gerade hier deutlich, daß es einer derart weitgehenden Erfassung von Vertragsverhältnissen nicht bedarf, zumal die Vertragsnehmer im Bereich des Strafvollzugs ohnehin selbst pflichtversichert sind.

Wenn es dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales um das Abstellen von sozialversicherungsrechtlichen Mißbrauchsmöglichkeiten geht, muß es nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz ausreichen, allein auf die "dienstnehmerähnliche Stellung" der betreffenden Person - ungeachtet der von den Parteien gewählten vertraglichen Konstruktion - abzustellen.

Die Vermutung des zweiten Satzes des vorgeschlagenen § 4 Abs. 3 ASVG sollte nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz nicht in den Gesetzestext aufgenommen werden. Im besonderen fragt sich, ob nun im Zusammenhang mit der Strafbestimmung des § 114 ASVG eine Beweislastumkehr statuiert werden soll. Dies wäre als Verstoß gegen die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK verfassungsrechtlich höchst problematisch.

Verschiedentlich spricht der Entwurf in den Bestimmungen, in denen der "neue" § 4 Abs. 3 Z 12 ASVG umgesetzt werden soll, vom "Auftraggeber" (vgl. etwa Art. 14 Z 11, 12, 13, 18 und 23). Wenn - wozu nicht geraten werden kann - die vorgeschlagene Bestimmung des § 4 Abs. 3 Z 12 ASVG in der Fassung des Entwurfs beibehalten werden sollte, wäre dieser Ausdruck nicht richtig, zumal der Vertragspartner des Werkunternehmers zivilrechtlich immer als "Besteller" bezeichnet wird (vgl. etwa die §§ 1166 bis 1171 ABGB).

Zu Art. 14 Z 85 (§ 305 ASVG):

Nach dem Entwurf sollen in Hinkunft Maßnahmen der Rehabilitation nicht mehr der Zustimmung des Behinderten oder seines gesetzlichen Vertreters bedürfen. Eine derartige Regelung ist aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz abzulehnen, weil sie die zivil- und strafrechtliche Entscheidungsfreiheit des betroffenen Behinderten mißachtet. Der mit dieser Regelung verbundene "Zwang zur Rehabilitation" ist überaus fragwürdig, dieses Bestreben hat den auch grundrechtlich (Art. 8 MRK) geschützten Interessen einer behinderten Person im Range nachzugehen. Weiters erscheint die vorgeschlagene Regelung auch im Zusammenhang mit Art. 14 Z 87 (§ 307b ASVG) des Entwurfs problematisch, zumal an die Verweigerung der Zustimmung der gänzliche Verlust von Ansprüchen geknüpft wird.

Zu Art. 14 Z 91 (§ 360 Abs. 4 ASVG):

Hier unterliegt der Entwurf dem Mißverständnis, daß die Gerichte erster Instanz "das Sterbebuch führen". Diese Aufgabe wird allerdings nicht von den Gerichten, sondern von den Personenstandsbehörden wahrgenommen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

5. März 1996

Für den Bundesminister:

Kathrein